



ESG UND RECHT

EU-Kommission Konsultation zur Überarbeitung der CSR-Richtlinie: nun der nächste Schritt oder „quovadis nichtfinanzielle Berichterstattung“?

Die EU-Kommission hat vergangene Woche (KW 37 in 2020) eine Zusammenfassung der Konsultationsergebnisse zur Überarbeitung der sogenannten CSR-Richtlinie 2014/95/EU veröffentlicht („NFRD“).

1. AUSGANGSPUNKT

Im Green Deal hat die Kommission bereits angekündigt, dass die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen von Unternehmen und Finanzinstitutionen verbessert werden soll. Zu diesem Zweck hat sich die Kommission verpflichtet, die NFRD im Jahr 2020 als Teil der Strategie zur Stärkung der Grundlagen für nachhaltige Investitionen zu überarbeiten, und sie will hierzu voraussichtlich im ersten Quartal 2021 einen Vorschlag zur NFRD verabschieden. Die im Vorfeld notwendige öffentliche Konsultation ist Teil der allgemeinen Konsultationsstrategie, mit der die Meinungen von Interessengruppen eingeholt werden. Die Konsultation lief vom 20. Februar 2020 bis zum 11. Juni 2020.

2. WESENTLICHE ERGEBNISSE DER KONSULTATION

Die Kommission sieht u. a. folgende wesentliche Konsultationsergebnisse:

ANWENDBARKEIT DER BERICHTERSTATTUNG

Stärkste Unterstützung besteht für die Ausweitung des Geltungsbereichs der NFRD auf

- große Unternehmen, die nicht in der EU niedergelassen, aber an geregelten Märkten der EU notiert sind;
- in der EU niedergelassene, aber außerhalb der EU ansässige börsennotierte Großunternehmen;
- alle börsennotierten EU-Unternehmen, unabhängig von ihrer Größe;

- alle großen Unternehmen von öffentlichem Interesse (Herabsetzung der derzeitigen Schwelle von 500 Mitarbeiter).

INHALT DES NACHHALTIGKEITSBERICHTS

- Die Mehrheit der Befragten ist der Ansicht, dass die von den Unternehmen gemeldeten nicht-finanziellen Informationen in Bezug auf Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit und Relevanz mangelhaft sind.
- Die Mehrheit der befragten Ersteller gab an, dass zusätzliche Anfragen nach nicht-finanziellen Informationen, z. B. von Rating-Agenturen oder NGO, ein erhebliches Problem darstellen.
- Sehr stark war die Unterstützung dahingehend, dass ein gemeinsamer Standard verwendet werden soll. 82 Prozent der Befragten glauben, dass die Festlegung auf einen Standard, die bestehenden Probleme lösen würde.

WECHSELWIRKUNGEN MIT ANDEREN REGELWERKEN

Bedenken bestehen hinsichtlich der Wechselwirkung zwischen verschiedenen Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.

3. BEWERTUNG

ANWENDUNG AUF MEHR UNTERNEHMEN

Die Präsentation der Ergebnisse legt eine zukünftige Ausweitung der NFRD auf weitere Unternehmens-Gruppen und eine Lösung von der 500-Mitarbeiter-Schwelle nahe. Das dürfte vor allem eine Frage des politischen Willens und der Durchsetzbarkeit sein. Bereits aus den Abfrageergebnissen kann man ableiten, dass die Bericht-

Ersteller weniger Bindungsbereitschaft haben als die Nutzer. Aus beiden Gruppen ermittelte Gesamtergebnisse dürften das Gewicht jeweils eher zugunsten der Nutzer verschieben. Auch sind lediglich 32 Prozent der Teilnehmer der Konsultation Unternehmen, wobei der Schwerpunkt auf Deutschland und Belgien liegt, gefolgt von Frankreich und Spanien. Die Ausweitung des Anwendungsbereiches auf Nicht-EU-Unternehmen wird auf weniger Kritik stoßen als eine Lösung von der 500-Mitarbeiter-Schwelle, wobei zukünftig offensichtlich eine Orientierung an der EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU angedacht ist, also Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern erfasst wären.

GRÖßERE KLARHEIT ZUM INHALT DES BERICHTS

Inhaltlich komplex(er) dürften die Aspekte hinsichtlich einer genaueren Ausgestaltung der Berichtspflichten an sich sein, also die Frage, wie das zu Berichtende in einer Art und Weise strukturiert und angeordnet wird, sodass die Berichte vergleichbar werden und damit verbunden eine höhere Zuverlässigkeit und Relevanz erzielen. Vielfalt führt hier eben nicht zur Transparenz.

VERMEIDUNG VON ÜBERSCHNEIDUNGEN MEHRERER REGELWERKE

Dabei spielt auch eine Rolle, wie unterschiedliche Berichtspflichten nach mehreren Regelwerken vermieden werden können. Es stellt sich etwa bei den anstehenden Arbeiten zu dem deutschen „Sorgfaltspflichtengesetz“ die Frage, wie sich die avisierten Berichtspflichten zu den bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen verhalten. Dies gilt auf nationaler wie EU-Ebene. EU-weit sollte es keine Widersprüche und Brüche geben, wenn es sich nicht vermeiden lässt, dass sich Nachhaltigkeits-Berichtspflichten aus unterschiedlichen Regelwerken ergeben.

DIE TENDENZ ZUR INDIVIDUALISIERUNG – GRI UNTERSUCHUNG TRANSPARENCY INTERNATIONAL

Dass in diesem Punkt Handlungsnotwendigkeit besteht, zeigt auch die aktuelle Publikation „Nachhaltigkeitsberichte deutscher Großunternehmen, 4. Untersuchung der Berichterstattung nach den GRI-Standards“ von Transparency International Deutschland e. V. („TID“). TID weist darauf hin, dass sich die Anforderungen nach dem deutschen CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz („CSR-RUG“) weitgehend mit den Anforderungen der Global Reporting Initiative („GRI“) decken und dass es nahe läge, die „nichtfinanzielle Erklärung“ nach CSR-RUG mit der bisherigen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach GRI zusammenzufassen. TID empfiehlt, einen gemeinsamen Berichtsrahmen zu haben, „möglicherweise getragen von GRI und der EU“. Ansonsten bestehe die Gefahr, dass die aktuell beim GRI-Reporting beobachtete Tendenz verstärkt werde, die Nachhaltigkeitsberichterstattung stärker zu individualisieren und an das spezifische Geschäftsmodell des jeweiligen Unternehmens anzupassen. Eine solche Entwicklung gefährdet die Vergleichbarkeit - und damit die Zielrichtung der Berichterstattung an sich.

DIGITALISIERUNG IN DER NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

Ein letztes Wort zur Digitalisierung: Sie wird in der Konsultation als ein Element angesprochen, sogar als möglicher „game changer“.

Digitalisierung hat generell und auch in diesem Zusammenhang geradezu magische Anziehungskraft. U. a. hat vor kurzem die „5. Digitalisierungsstudie“ des Zentralen Immobilien Ausschuss (ZIA), des Spitzenverbandes der Immobilienwirtschaft, und EY herausgestellt, dass die Digitalisierung der Schlüssel für eine professionelle Umsetzung der ESG-Richtlinien im Immobilienwesen sei, so 84 Prozent der dort Befragten. Eine solide Datenbasis sei die Voraussetzung, um ESG-Vorgaben wie etwa die Reduktion von Verbräuchen und Emissionen überprüfen zu können; ohne Digitalisierung ließen sich die Klimaziele nicht erreichen.

So dort. Allerdings weist die Kommission in ihrer Zusammenfassung auch darauf hin, dass eine Mehrheit der Befragten die Schwierigkeit sieht, die maschinelle Lesbarkeit von Informationen zu ermöglichen, wenn diese qualitativer oder narrativer Natur sind. Die überwiegende Mehrheit der Befragten ist der Meinung, dass maschinenlesbare nichtfinanzielle Informationen, um vollständig nutzbar zu sein, eine vorherige Standardisierung, d. h. nichtfinanzielle Berichterstattungsstandards und vorzugsweise sektorspezifische KPI, erfordern. Es bestehe sogar das Risiko, dass die Digitalisierung die Festlegung von Standards vorantreibe, die zu schlechteren oder irreführenden Informationen führen können.

Es wird daher genau zu beobachten sein, ob die Digitalisierung ein „game changer“ sein kann, wenn es nicht nur um klare Zahlen und Fakten geht.



Dr. Matthias Etzel

Rechtsanwalt | Fachanwalt für
Handels- und Gesellschaftsrecht
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
München



Dr. André Depping

Rechtsanwalt | Mediator | M.L.E.
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
München



Dr. Daniel Walden

Rechtsanwalt
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
München

Impressum

BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33 | D-80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.beiten-burkhardt.com/de/impressum>

REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Dr. Matthias Etzel | Rechtsanwalt | Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Redaktionsschluss ist der 14. September 2020.

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.

Alle Rechte vorbehalten 2020.

HINWEISE

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an newsletter@bblaw.com) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

IHRE ANSPRECHPARTNER

MÜNCHEN

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

Dr. André Depping | Rechtsanwalt | Mediator

Tel.: +49 89 35065-1331 | Andre.Depping@bblaw.com

Dr. Matthias Etzel | Rechtsanwalt | Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Tel.: +49 89 35065-1410 | Matthias.Etzel@bblaw.com

Dr. Daniel Walden | Rechtsanwalt

Tel.: +49 89 35065-1379 | Daniel.Walden@bblaw.com